

ORF RNFÖRDE NG IGSPLAN

ADT NORTORF UMFASST NUR DIE
HENEN DARSTELLUNGEN DIESES

ZBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986
VERORDNETENVERSAMMLUNG VOM
AUSLEGUNGSBESCHLUSSES IST

Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

S. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM

Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLI-
ABGABE EINER STELLUNGNAHME

Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

DEN ENTWURF DER 14. ÄNDE-
RICHT BESCHLOSSEN UND ZUR

Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

PLANES SOWIE DER ERLÄUTE-
IS ZUM 24.08.1990. NACH § 3
ICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDER-
EMACHT WERDEN KÖNNEN, AM

Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

DEN ENTWURF DER 14. ÄNDE-
RICHT BESCHLOSSEN UND ERNEUT

Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTE-
RUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 01.02.1991. BIS ZUM 01.03.1991. NACH § 3
ABS. 3 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS
BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGE-
BRACHT WERDEN KONNTEN). DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HIN-
WEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN
SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.01.1991..
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN
SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.06.1991. GE-
PRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

DIE 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH DES ERLÄUTERUNGS-
BERICHTES IST AM 20.06.1991. VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN
WORDEN.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGS-
BERICHT WURDE NACH § 6 BAUGB MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 14.1.1992
AZ: IV.8106-512.111-58.117 MIT AUFLAGEN/HINWEISEN ERTEILT.
(14.Ä.)

NORTORF, DEN 30.1.1992



Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN/HINWEISEN WURDE DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMM-
LUNG AM BESCHLOSSEN UND DURCH ERLASS DES INNENMINISTERS VOM
....., AZ: BESTÄTIGT.

NORTORF, DEN

BÜRGERMEISTER

DIE VORSTEHENDE GENEHMIGUNG WURDE NACH § 6 ABS. 5 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT-
GEMACHT AM 17.2.1992. DIE PLANUNTERLAGEN LIEGEN VON DIESEM ZEITPUNKT AN AUF
DAUER ÖFFENTLICH AUS.

NORTORF, DEN 31.1.1992

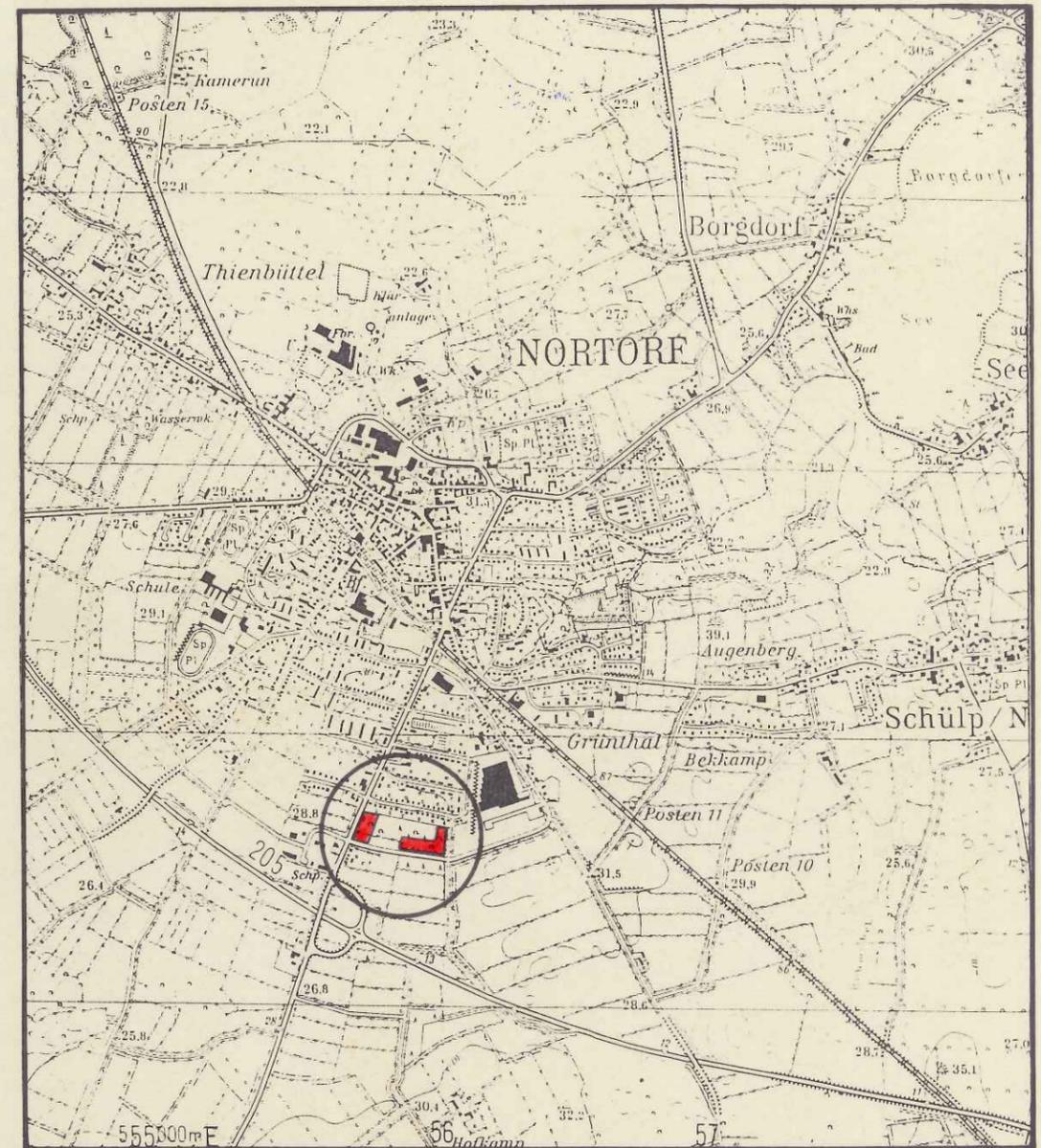


Stadt Nortorf
Der Magistrat
Vornell
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

Az. 610/36

M. 1:25000



STADT NORTORF

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 6 (1) § 6 (5)



DER ENTWURF DER F-PLANÄNDERUNG
WURDE AUSGEARBEITET VON :

GOSCH SCHREYER PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



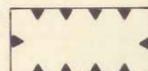
MISCHGEBIETE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB

§ 6 BAUNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

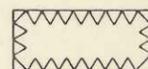
§ 5 ABS. 2 NR. 6 BAUGB



TEILFLÄCHE DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

§ 5 ABS. 4 BAUGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 29 ABS. 1 a StrWG

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IV 8106-512-111-58.MZ (14.A.)

VOM 14.1.1992

KIEL, DEN 15.1.1992

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

Tuschik



STADT NORTORF KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE 14. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DIE 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT NORTORF UMFASST NUR DIE FARBIGEN UND MIT DEN KENNZIFFERN 1 UND 2 VERSEHENEN DARSTELLUNGEN DIESES PLANES.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEM. § 2 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21.06.1990. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 25.06.1990. ERFOLGT.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 29.03.1990. DURCHFÜHRT WORDEN.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.06.1990. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

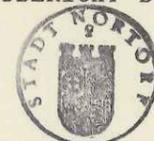
NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 21.06.1990. DEN ENTWURF DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 25.07.1990. BIS ZUM 24.08.1990. NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.06.1990. BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 17.12.1990. DEN ENTWURF DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORTORF, DEN 23.08.1991



Stadt Nortorf
Der Magistrat
BÜRGERMEISTER

PLANZEICHNUNG M. 1:5000

ES GILT DIE BAUNVO 1990

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MISCHGEBIETE

SONSTIGE PLANZEICHEN

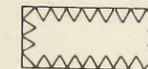


UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES



TEILFLÄCHE DER 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND



GENEHMIGUNG
GEMÄSS ERLAUBNIS
IV **8106-51**
VOM 14.1.
KIEL, DEN 15.1.
Der Innenminister
des Landes Schleswig

[Signature]
Tuschik